



A M P E R S A N D

11. Mai 2017

EINGANG

Beschluss

In der Sache

VSY Biotechnology BV, vertr. d. Ercan Varlibas und Harold van den Eynde Gonzales Aller, Strawinskylaan 1265, 1077 XX Amsterdam, Niederlande

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Ampersand LLP**, Haydnstraße 10, 80336 München, Gz.: 16216/17

gegen

Carl Zeiss Meditec AG, vertreten durch d. Vorstand Dr. Ludwin Monz, Dr. Christian Müller und Thomas Simmerer, Göschwitzer Straße 51-52, 07745 Jena

- Antragsgegnerin -

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Enderlein, die Richterin am Landgericht Dr. Kohls und den Richter am Landgericht Harder am 08.05.2017:

GV C. Neumann

16. MAI 2017

855/17

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall bis zu 2 Jahren,

verb o t e n,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken die nachfolgend wiedergegebene Presseerklärung zu verwenden:

„Carl Zeiss Meditec AG gewinnt Patentverletzungsstreit um trifokale Intraokularlinse gegen VSY Biotechnology BV und Fritz Ruck Ophthalmologische Systeme GmbH

Die Carl Zeiss Meditec AG hat einen Patentverletzungsstreit vor dem Landgericht Düsseldorf gegen VSY Biotechnology BV und deren exklusiven Lieferanten Fritz Ruck Ophthalmologische Systeme GmbH gewonnen. Das Landgericht hat kürzlich entschieden, dass die von diesen Firmen angebotene trifokale Intraokularlinse das europäische Patent EP 2377493 B1 der Carl Zeiss Meditec AG verletzt.

Jena, 27. März 2017

Das Patent schützt eine spezielle aphakische Intraokularlinse (IOL), mit der Licht auf drei Brennpunkte (Nahsicht, mittlere Sicht und Fernsicht) scharf abgebildet werden kann. Die patentierte trifokale Linse verringert den Einfluss einer Pupillenverkleinerung und einer Linsenexzentrizität.

VSY Biotechnology BV und deren exklusiver Lieferant Fritz Ruck Ophthalmologische Systeme GmbH wurden vom Gericht verurteilt, ihre im Markt befindlichen trifokalen Linsen zurückzurufen sowie derartige Linsen, die sich in ihrem Besitz befinden, zu zerstören.

Intraokularlinsen werden vor allem zur Behandlung von Katarakterkrankungen eingesetzt. Die Entwicklung innovativer neuer Linsen hat in den vergangenen Jahren die Behandlungsmöglichkeiten deutlich verbessert. Trifokale Intraokularlinsen wie die von Ärzten hoch geschätzten ZEISS AT LISA® tri und AT LISA® tri toric ermöglichen dafür geeigneten Patientinnen und Patienten eine gute Sicht auf allen Distanzen - vielfach ohne dass zusätzlich noch eine Brille erforderlich ist.“

und/oder:

lehungen:

egen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist
cht an eine Frist gebunden. Der Widerspruch ist bei dem Landgericht Hamburg,
evekingplatz 1, 20355 zu erheben. Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch
ne Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

egen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Be-
schwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro
übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist **innen sechs Monaten** bei dem Landgericht Hamburg, Sieve-
kingplatz 1, 20355 einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache
oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen
Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwer-
de noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Fest-
setzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Be-
schluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Die Be-
schwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäfts-
stelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsge-
richts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll
rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist
nicht vorgeschrieben.

Dr. Enderlein

Dr. Kohls

Harder

Angefertigt:
Buse, J.Ae.
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



ANNN
in
-Straße 17

208591
/ 509831

855/17

Az.:

ets angeben!

Zustellungsurkunde

GV CHRISTINA NEUMANN, Friedrich-Engels-Straße 17, 07749 Jena

VSY Biotechnology BV
vertr.d. E.Varlibas u. H.v.d. Eynde
Gonzales Aller
Strawinskylaan 1265
1077 XX AMSTERDAM
NIEDERLANDE

Die Zustellung konnte aus folgendem Grund nicht bewirkt werden:

- ☐ Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln
☐ Adressat verzogen nach:
Straße und Hausnummer _____
Postleitzahl, Ort _____
☐ Weiterleitung nicht möglich ☐ Weiterleitung nicht verlangt
☐ Empfänger unbekannt verzogen
☐ _____

Datum, Unterschrift

Beglaubigte Abschrift - Ausfertigung - Urschrift des hiermit verbundenen
Schriftstückes, und zwar
Ausfertigung des Beschlusses (Einstweilige Verfügung) des Landgerichts Hamburg
vom 08.05.2017, Az: 315 O 194/17

habe ich heute

☒ übergeben, und zwar ☒ unter der Zustellanschrift ☐ an folgenden Ort: (Straße, Nr., PLZ, Ort)

- ☐ dem Adressaten persönlich ☐ einem vertretungsberechtigten (gesetzl. Vertreter/Leiter)
☐ dem durch schriftl. Vollmacht ausgewiesenen (rechtsgeschäftlicher Vertreter): (Name, Vorname)

weil ich den Adressaten in der Wohnung nicht erreicht habe, dort:

- ☐ einem erwachsenen Familienangehörigen ☐ einer in der Familie beschäftigten Person
☐ einem erwachsenen ständigen Mitbewohner: (Herrn/Frau, Name, Vorname)

☒ weil ich den Adressaten im Geschäftsraum nicht erreicht habe, einem dort Beschäftigten:

(Herrn/Frau, Name, Vorname)

Frau Naumann, UG

- ☐ weil ich den Adressaten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort:
☐ dem Leiter der Einrichtung ☐ einem zum Empfang ermächtigten Vertreter

(Herrn/Frau, Name, Vorname)

zu übergeben versucht

Weil die Übergabe des Schriftstückes in der Wohnung / dem Geschäftsraum nicht möglich war,
habe ich das Schriftstück in den ☐ zur Wohnung ☐ zum Geschäftsraum
gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung angelegt.

- ☐ Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung /
die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung nicht möglich war, wird das
Schriftstück auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu Jena
niedergelegt.

Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich

- ☐ in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben
☐ an der Tür zur Wohnung / zum Geschäftsraum / zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

Weil die Annahme der Zustellung durch

Name, Vorname _____

Beziehung zum Adressaten _____

verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

- ☐ in der Wohnung / dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer
ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.
☐ in dem Geschäftsraum / dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer
ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.
☐ an den Absender zurückgeschickt,
da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

Den Tag der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich auf
dem Einschlag der Sendung / dem Schriftstück vermerkt.



07745 Jena, den 16.05. 2017 Uhrzeit: 9:40

Christina Neumann
(NEUMANN)
Gerichtsvollzieherin
in Jena

Kostenrechnung (GVKostG (KV Nr.))

		€
A. Gebühren		
1. pers. Zustellung	KV 100	
2. Postzustellung	KV 101	
3. sonst. Erledigung	KV 600	
der Zustellung		
4. Beglaub. Gebühr	KV 102	
B. Auslagen		
1. Schreibausl. (Seiten)	KV 700	
2. Wegegeld (km)	KV 711	3,25
3. Auslagen	KV 716	3,00
4. Entg. f. sonstige Zustellungen	KV 701	
Summe		16,25

GV CHRISTINA NEUMANN, Friedrich-Engels-Straße 17, 07749 Jena

Ampersand Rechtsanwälte LLP
Haydnstraße 10
80336 München

AZ: 16216/17

GV CHRISTINA NEUMANN, Friedrich-Engels-Straße 17, 07749 Jena

Carl Zeiss Meditec AG
vertr.d.d. Vorstand
Göschwitzer Straße 51 - 52
07745 Jena

